



WER RASCH HILFT, HILFT DOPPELT

Angesichts der enormen Verteuerung in den Bereichen Energie, Wohnen und Grundversorgung bei einer Inflationsrate von derzeit 8% gilt es, die massiven finanziellen Auswirkungen auf die Bevölkerung abzufedern. Möglichst rasch Hilfe benötigen vor allem die Gruppen mit geringem Einkommen und Familien. Das nun Ende Juni beschlossene Teuerungs-Entlastungspaket mit Sofortmaßnahmen, die schon ab 1.7.2022 oder bereits rückwirkend ab 1.1.2022 wirken, werden im ersten Schritt die Bürger dieser Gruppen entlastet.

Mit einer strukturellen Entlastung, wie sie durch die Abschaffung der „kalten Progression“, der Valorisierung von Sozialleistungen sowie der Entlastung des Faktors Arbeit erzielt werden würden, ist erst im Jahr 2023 zu rechnen.

Im Folgenden ein Überblick über die wichtigsten Maßnahmen der Sofort-Entlastung.

Inhalt:

1	ENERGIEKOSTENAUSGLEICH: € 150	1
2	TEUERUNGS-AUSGLEICH: € 300	2
3	KLIMABONUS / ANTI-TEUERUNGSBONUS: € 500	2
4	ENTLASTUNG FÜR FAMILIEN: € 680,08	3
5	STEUERFREIE TEUERUNGSPRÄMIE: € 3.000	4
6	GERINGVERDIENER UND PENSIONISTEN: € 1.000	4

1 ENERGIEKOSTENAUSGLEICH: € 150

Wie wir bereits in unserer Ausgabe 3/2022 berichtet haben, wurde vor dem Teuerungs-Entlastungspaket der Energiekostenausgleich (Energiebonus) geschaffen.

Der **Energiebonus** beträgt **einmalig € 150** pro Haushalt und wird in Form eines Gutscheins ausgegeben. Die Gutscheine wurden zeitlich versetzt, je nach Bezirk, bis Ende Juni 2022 an die Haushalte verschickt.

Berechtigt, den erhaltenen Gutschein einzulösen, sind Sie dann, wenn

- Sie an dieser Adresse im Zeitraum vom 15.3.2022 bis 30.6.2022 an zumindest einem Tag Ihren Hauptwohnsitz im Inland hatten,
- Sie zahlende/r Kunde/in bei einem Stromlieferanten (der Vertrag läuft auf Ihren Namen) sind **und wenn**

Hinweis: Um die Lesbarkeit der durchaus komplexen Inhalte zu erhöhen, haben wir bewusst von einer genderkonformen Schreibweise Abstand genommen. Die gewählten Begriffe gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

Haftungsausschluss: Wir haben die vorliegende KlientenINFO mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

- Ihre Einkünfte die Höchstgrenze von € 55.000 pro Jahr (Einpersonenhaushalt) oder € 110.000 (Mehrpersonenhaushalt) nicht überschreiten. Die Einkunftsgrenze ist entweder der „Gesamtbeitrag der Einkünfte“ laut Einkommensteuerbescheid oder die Kennzahl 245 am Lohnzettel.

Hinweis: Wenn Sie bislang noch keinen Gutschein erhalten haben, dann ist es möglich, auf www.energiekostenausgleich.gv.at oder telefonisch unter 050 233 798 bis zum 31.8.2022 gesondert einen Gutschein anzufordern. Nach dem 31.8.2022 werden keine Gutscheine mehr ausgestellt.

Erhaltene Gutscheine **können bis spätestens 31.10.2022 eingelöst** werden. Die Einlösung erfolgt entweder postalisch mittels dem beiliegenden Antwortkuvert oder elektronisch auf www.energiekostenausgleich.gv.at.

Tipp: Der Energiekostenausgleich kann mit dem Teuerungsausgleich kombiniert werden. Die Maßnahmen der Bundesregierung sind sozial gestaffelt und führen für die am meisten Betroffenen zu einer Entlastung von insgesamt € 450.

2 TEUERUNGSAusGLEICH: € 300

Am 18.3.2022 wurde von der Bundesregierung der erste Teuerungsausgleich beschlossen. Der Teuerungsausgleich betrug einmalig **€ 150** und war **vom Krankenversicherungsträger bis längstens 29.4.2022 auszubezahlen**. Dieser Teuerungsausgleich gebührte allen Personen, die im Februar 2022

- ➔ Anspruch auf Ausgleichszulage (Mindestpension) hatten oder
- ➔ Krankengeld oder Rehabilitationsgeld bezogen haben (mindestens 30 Tage durchgehend ungeschmälerter Bezug).

Im Juni 2022 wurde ein **weiterer Teuerungsausgleich** beschlossen. Dieser beträgt **einmalig € 300** und wird an jene Personen ausbezahlt, welche im Juni 2022

- ➔ Anspruch auf Ausgleichszulage (Mindestpension) oder auf Übergangsgeld hatten oder
- ➔ Krankengeld, Rehabilitationsgeld, Wiedereingliederungsgeld oder Studienbeihilfe bezogen haben.

Auch hier wird beim Bezug von Krankengeld, Rehabilitationsgeld oder Wiedereingliederungsgeld auf Langzeitbezieher abgestellt (mindestens 30 Tage durchgehend sowie Kranken- und Rehabilitationsgeld ungeschmälerter Bezug).

Hinweis: Der „neue“ Teuerungsausgleich ist grundsätzlich **bis längstens 1. September 2022** auszubezahlen. Der Teuerungsausgleich ist abgabenfrei und nicht pfändbar.

3 KLIMABONUS / ANTI-TEUERUNGSBONUS: € 500

3.1 Klimabonus

Am 30.6.2022 wurde von der Bundesregierung das bestehende Klimabonusgesetz nachgebessert, damit die unmittelbaren finanziellen Nachteile durch die Teuerungswelle abgefedert werden.

Mit der Novelle wurde bereits für das Jahr 2022 die Höhe des Sockelbetrags des regionalen **Klimabonus** von € 100 **auf € 250 (Fixbetrag) angehoben**. Anspruchsberechtigt ist jede natürliche Person, die im Kalenderjahr, für das der regionale Klimabonus ausbezahlt wird, an zumindest 183 Tagen im Inland mit Hauptwohnsitz gemeldet war. Auch Kinder (jünger als 18 Jahre) erhalten einen Klimabonus in Höhe der Hälfte (€ 125). Eine **regionale Differenzierung** wird im Jahr 2022 **nicht** vorgenommen.

Laut Bundesministerium soll der Klimabonus ab Oktober 2022 zur Auszahlung (Banküberweisung oder Gutschein) gelangen.

Ab dem Kalenderjahr 2023 kommt die ursprüngliche Systematik der Berechnung in Form eines Sockelbetrags und ergänzendem Regionalausgleich zur Anwendung.

3.2 Anti-Teuerungsbonus

Um die Teuerungswelle zusätzlich abzufedern, wurde im Klimabonusgesetz eine Sonderregelung für das Jahr 2022 verankert, der „**Anti-Teuerungsbonus**“. Der Anti-Teuerungsbonus besteht aus einer Sonderzahlung für den gleichen anspruchsberechtigten Adressatenkreis wie der Klimabonus und beträgt ebenfalls **€ 250 einmalig für das Jahr 2022**. Kinder (jünger als 18 Jahre) erhalten die Hälfte des Bonus (€ 125).

Für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die in dem Kalenderjahr, in dem der Anti-Teuerungsbonus zufließt, ein Einkommen von mehr als € 90.000 beziehen, ist der Anti-Teuerungsbonus – anders als der Klimabonus – nicht steuerfrei und muss bei der Einkommensteuerveranlagung 2022 der Bemessungsgrundlage hinzugerechnet werden. Bei Kindern ist der Anti-Teuerungsbonus jedenfalls steuerfrei.

Achtung: Der Anti-Teuerungsbonus gilt nicht als eigenes Einkommen und ist daher nicht für Zuverdienstgrenzen wie zB bei der Familienbeihilfe oder bei der Waisenpension zu beachten. Sowohl der Klimabonus als auch der Anti-Teuerungsbonus können weder gepfändet noch verpfändet werden

4 ENTLASTUNG FÜR FAMILIEN: € 680,08

4.1 Erhöhung des Familienbonus Plus

Bereits mit dem „ökosozialen“ Steuerreformgesetz 2022 wurde eine Erhöhung des Familienbonus Plus beschlossen. Ursprünglich sollte die Erhöhung ab dem 1.7.2022 schlagend werden und somit eine Entlastung von € 1.750,08 für das Jahr 2022 bewirken.

Durch das neue Entlastungspaket wurde **diese Erleichterung rückwirkend auf den 1.1.2022 vorgezogen**, sodass insgesamt mit einer Entlastung von bis zu € 2.000,16 für alle Kinder, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, zu rechnen ist. **Das sind € 250,08 mehr im Jahr 2022.**

Der Arbeitgeber hat für die Arbeitnehmer eine Aufrollung so bald wie möglich, längstens jedoch bis 30.9.2022 durchzuführen, sofern dies technisch bzw organisatorisch möglich ist.

4.2 Erhöhte Familienbeihilfe im August

Die Familienbeihilfe für den Monat August wird **einmalig um € 180 je Kind** erhöht.

4.3 Erhöhter Kindermehrbetrag

Im „ökosozialen“ Steuerreformgesetz 2022 war vorgesehen, dass der Kindermehrbetrag ab 2022 bis 2023 gestaffelt auf € 450 erhöht werden sollte. Von dieser Staffelung wird nun abgesehen. Es tritt eine **einmalige Erhöhung des Kindermehrbetrags** von derzeit € 250 **auf € 550 pro Kind rückwirkend** (für das ganze Kalenderjahr 2022) in Kraft.

5 STEUERFREIE TEUERUNGSPRÄMIE: € 3.000

Ähnlich der COVID-19-Prämie, wie es sie in den Jahren 2020 und 2021 gegeben hat, wurde für Arbeitgeber die Möglichkeit geschaffen, für die Jahre 2022 und 2023, ihren Mitarbeitern eine steuerfreie Teuerungsprämie auszubezahlen.

Die steuerfreie **Teuerungsprämie beträgt bis zu € 3.000 jährlich pro Mitarbeiter** gänzlich abgabenfrei (Lohnsteuer, Sozialversicherung, BV, DB, DZ und Kommunalsteuer).

Dabei sind folgende Einschränkungen zu beachten:

- ➔ Die Abgabenfreiheit gilt ohne weitere Voraussetzungen nur für € 2.000 pro Jahr. Die **restlichen € 1.000** können nur dann abgabenfrei ausgeschöpft werden, wenn die Zahlung auf Grund einer **lohngestaltenden Vorschrift** erfolgt. Diese sind zB kollektivvertragliche Regelungen, eine rechtsgültige Betriebsvereinbarung, die Gewährung der Prämie für bestimmte Arbeitnehmergruppen.
- ➔ **Der Höchstbetrag von € 3.000 gilt als gemeinsamer Höchstbetrag für Teuerungsprämien und Mitarbeitergewinnbeteiligungen.**
- ➔ Es muss sich um Prämien handeln, die zusätzlich ausbezahlt und nicht üblicherweise ohnehin gewährt werden. Es darf somit keine „normale“ jährliche Prämie in eine Teuerungsprämie umgewandelt werden. Gesetzlich vorgesehen ist jedoch die Möglichkeit einer Umwandlung von einer bereits bezahlten Mitarbeitergewinnbeteiligung in eine Teuerungsprämie.
- ➔ Diese Prämien erhöhen nicht das Jahressechstel und werden nicht auf das Jahressechstel angerechnet.

6 GERINGVERDIENER UND PENSIONISTEN: € 1.000

6.1 Teuerungsabsetzbetrag: € 500

Um Geringverdiener und Pensionisten besonders zu unterstützen wurde sowohl ein einmaliger Teuerungsabsetzbetrag geschaffen als auch der SV-Bonus bzw die SV-Rückerstattung erhöht.

Der Teuerungsabsetzbetrag steht all jenen Steuerpflichtigen zu, welche Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag oder den Pensionistenabsetzbetrag haben und welche **keine außerordentliche Einmalzahlung** zur Teuerungsabgeltung **erhalten haben**.

Hat der Steuerpflichtige **Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag**, so steht der **Teuerungsabsetzbetrag** als Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag bis zu einem Einkommen von € 18.200 im Kalenderjahr in voller Höhe von **€ 500** zu. Bei einem Einkommen zwischen € 18.200 und € 24.500 vermindert sich der Teuerungsabsetzbetrag einschleifend auf Null.

Bei **Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag** steht der Teuerungsabsetzbetrag von € 500 bis zu Pensionseinkünften von € 20.500 im Kalenderjahr zu und verringert sich bei Einkünften zwischen € 20.500 und € 25.500 gleichmäßig einschleifend auf Null.

Sollte es bei Inanspruchnahme des Teuerungsabsetzbetrags zu einer Gesamtsteuerbelastung von unter Null kommen, so werden bei Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag 70% der Sozialversicherungsbeiträge (maximal € 1.550) bzw 100% bei Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag (maximal € 1.050) bei der Arbeitnehmerveranlagung rückerstattet.

Tipp: Treffen diese Voraussetzungen zu, steht dem Steuerpflichtigen ein **Teuerungsabsetzbetrag** von maximal **€ 500 im Rahmen der Veranlagung 2022 einmalig zu**.

6.2 Außerordentliche Einmalzahlung: € 500

Pensionisten mit einem geringen Einkommen haben Anspruch auf eine **außerordentliche Einmalzahlung** bei Zutreffen folgender Voraussetzungen:

- ➔ Anspruch auf eine oder mehrere Pensionen im August 2022 und
- ➔ Gewöhnlicher Aufenthalt im Inland.

Bei Pensionseinkommen zwischen € 1.200 und € 1.799 beläuft sich die Einmalzahlung auf **€ 500**. Für darunter liegende Einkünfte beträgt die Einmalzahlung 14,2% des Gesamtpensionseinkommens, für darüber liegende Einkünfte sinkt die Einmalzahlung linear ab.

Hinweis: Die Einmalzahlung ist mit (den höchsten) laufenden Pensionen zum 1.9.2022 auszubezahlen.